

Stellungnahmen der Kantone

Anpassung der Epidemienverordnung: Einrichtung eines Selbstzahlersystems für weitere Auffrischimpfungen

Total respondents **26**

1. Ist der Kanton mit der Einrichtung eines Selbstzahlersystems (SZS) für die Vergütung von weiteren Auffrischimpfungen, namentlich für Reiseimpfungen, einverstanden?

Ja/ Oui/ No	23.08%	6
Nein/ Non/ No	76.92%	20
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

2. Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Umsetzung des SZS mithilfe eines Systems mit eingeschränktem Zugang und Bezahlung vor Ort einverstanden?

Ja/ Oui/ No	23.08%	6
Nein/ Non/ No	76.92%	20
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

3. Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung einverstanden?

Ja/ Oui/ No	23.08%	6
Nein/ Non/ No	76.92%	20
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

Rückmeldung Kantone

Bemerkungen zu einzelnen Fragen

1. Ist der Kanton mit der Einrichtung eines Selbstzahlersystems (SZS) für die Vergütung von weiteren Auffrischimpfungen, namentlich für Reiseimpfungen, einverstanden?

AG: Nein. Der Regierungsrat des Kanton Aargau begrüsst im Grundsatz die Bestrebung des Bundes, dass die zweite Auffrischimpfung, die das primäre Ziel der Reisefreiheit verfolgt, kostenpflichtig wird. Dies soll aber erst dann erfolgen, wenn ordentlichen Vertriebsstrukturen vorhanden sind und die Impfung für keine Personengruppen mehr pandemiebedingt explizit empfohlen wird. Zudem steht der Regierungsrat dem vorgeschlagenen, auf die Sommermonate ausgerichteten System bezüglich der Abwicklung und dem damit verbundenen grossen administrativen Aufwand sehr kritisch gegenüber.

Rund 30 % der grundimmunisierten Personen sind nicht geboostert, und damit hat eine grosse Anzahl von Personen noch Anspruch auf eine (erste) Auffrischimpfung. Alleine die Kontrolle, ob es sich um die erste kostenlose oder die zweite kostenpflichtige Auffrischimpfung handelt, ist anspruchsvoll und zeitintensiv. Erschwerend kommt hinzu, dass es auch Personen gibt, bei denen die zweite Auffrischimpfung medizinisch indiziert ist und somit der Bund kostenpflichtig wird.

Nachdem sowohl Bund und Kantone als auch Experten immer wieder betont haben, dass die Impfung der einzige Weg aus der Pandemie sei, sollte – nicht zuletzt aus Gründen der Glaubwürdigkeit – nicht vom bisherigen System abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind überschaubar und überwiegen die Implementierungs- und Betriebskosten bei weitem. Auch geht der Regierungsrat davon aus, dass die kantonale unterschiedliche Umsetzung und Preisgestaltung bei der Bevölkerung zu einer Verunsicherung und zu vielen Fragen führen wird.

AI: Nein. Im Grundsatz ist es richtig, dass nicht indizierte Impfungen selber bezahlt werden müssen. Die Standeskommission lehnt aber eine Abkehr von der bewährten und in der Bevölkerung breit akzeptierten Finanzierung der COVID-Impfung entschieden ab. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen, unter denen der Impfstoff von der Arztpraxis oder der Impfstelle nicht in Einzeldosen gegen Rechnung bestellt werden kann, ist ein Selbstzahlersystem zu kompliziert und unverhältnismässig. Die geschätzten maximalen 20'000 Off-label-use-Impfungen kosten Bund und Kantone etwa Fr. 1.6 Mio. Die Standeskommission hält den zusätzlichen Aufwand zur Einführung eines Selbstzahlersystems vor diesem Hintergrund für unverhältnismässig. Sie lehnt die Einführung ab.

Hinzu kommt, dass mit einer Einschränkung der Kostenübernahme für die COVID-Impfung zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber der Bevölkerung ein völlig falsches Signal gesetzt würde. Im Herbst erwartet uns wahrscheinlich eine erneute Zunahme von Infektionen und damit verbunden die Empfehlung für Auffrischungsimpfungen für einen Teil der Bevölkerung. In der bisherigen Pandemiebewältigung hat die Möglichkeit der mRNA-Impfung in der Schweiz eine äusserst wichtige Rolle gespielt. Die Impfbereitschaft war jedoch nicht überwältigend, und es scheint uns elementar, die Konditionen - allenfalls nur für kurze Zeit - nicht zu verändern. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Botschaft der wirksamen und sinnhaften präventiven Impfung weiterhin breit in die Bevölkerung getragen wird. Die Einführung des Selbstzahlersystems unterläuft dieses Bestreben.

Sollte für internationale Reisen tatsächlich ein weiterer Booster verlangt werden, stellt sich die Frage, wie man bei Personen vorgehen soll, die relevante Nebenwirkungen nach einer Impfung hatten und gut nachvollziehbar keine weitere Impfung wünschen. Wird der Kanton ein Dokument abgeben können, das, wie bei der Gelbfieberimpfung, als Ausnahmebewilligung wie ein Impfzertifikat vorgelegt werden kann? Solche und weitere Grundsatzfragen sind vor einer Umstellung zu klären.

AR: Nein. Der Regierungsrat ist mit der Einrichtung eines Selbstzahlersystems nicht einverstanden. Eine internationale Reise wird nicht als medizinische Indikation für eine weitere Auffrischimpfung erachtet. Zudem sind dem Regierungsrat unabhängig davon aktuell keine Länder bekannt, die eine zweite Auffrischimpfung fordern oder in denen die Anerkennung einer Booster-Impfung einer zeitlichen Befristung unterliegt. Alternativ sind auch Covid-19-Tests weiterhin eine Möglichkeit.

Die technische Machbarkeit des Systems ist zwar grundsätzlich gegeben, doch die Kosten für die Einrichtung einer speziellen Dokumentation und eines Abrechnungssystems für nur wenige Monate wird insbesondere für kleine Kantone als unverhältnismässig erachtet, auch aufgrund des fragliche Nutzens eines solchen Systems.

Für den Regierungsrat stellt sich ferner die Frage, wie mit Personen umgegangen werden soll, welche relevante Nebenwirkungen nach einer Impfung hatten und gut nachvollziehbar keine weitere Impfung wünschen, sobald eine vierte Covid-19-Impfung für internationale Reisen tatsächlich verlangt wird. Wird der Kanton ein Dokument abgeben können, welches wie bei der Gelbfieberimpfung als Ausnahmegewilligung wie ein Impf-zertifikat vorgelegt werden kann?

BE: Ja. Grundsätzlich begrüsst der Kanton Bern ein Selbstzahlersystem (SZS), wenn eine Covid-19-Impfung ohne behördliche Empfehlung erfolgt und nicht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dient.

Einmal mehr müssen wir aber leider feststellen, dass eine solche Systemänderung überhastet und mitten in einem Rechnungsquartal eingeführt wird. Die in den Konsultationsunterlagen vermerkte Frist von vier Wochen für die Umsetzung in den Kantonen ist nicht realistisch, wenn die Umsetzung noch vor der Reisezeit erfolgen soll. Da diese bereits diesen Monat beginnt, befinden wir uns faktisch bereits jetzt in Verzug. Dies ist umso bedauerlicher, als es sich hier um eine Anpassung handelt, die bei entsprechender Antizipation mit deutlich längerer Vorlaufzeit und in geordneten Bahnen hätte umgesetzt werden können, ist die Sommer-ferienzeit doch beileibe kein Ereignis, von dem wir überrascht werden.

BL: Ja, sofern die in den "einleitenden Bemerkungen" geäusserten Bedenken aufgenommen werden (s. "Weitere Kommentare")

BS: Nein. Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht gegen ein solches System:

- Der administrative Aufwand bei Leistungserbringern, Kantonen und gemeinsamer Einrichtung OKP für Erfassung, Rechnungsstellung und Controlling ist gross. Er steht nicht im Verhältnis zur erwarteten finanziellen Entlastung der öffentlichen Hand.
- Das SZS verkompliziert das Anmeldeverfahren zur Impfung, weil Leistungserbringer neu unterscheiden müssen zwischen Personen mit und ohne Anspruch auf kostenlose Boosterimpfung.
- Beim Bund lagert noch Impfstoff, welcher bald abläuft und entsorgt werden muss oder im Falle eines angepassten Impfstoffs im Herbst nicht mehr verwendet werden kann. Es könnte bei der Bevölkerung Fragen aufwerfen, wenn sie nun für diesen Impfstoff bezahlen müssen.
- Zu beachten ist auch die Problematik der verschiedenen Preise. Der Patient bezahlt am Impfort gemäss Vorschlag des Bundes 26 Franken. Dieser Tarif ist nicht kostendeckend und liegt sogar unter dem Tarif, welche die OKP den Ärztinnen und Ärzten und Apotheken für eine Impfung bezahlt (29 Franken). Der Kanton Basel-Stadt entschädigt impfende Grundversorger bereits heute mit einer zusätzlichen Pauschale, welche von diesen beim Kanton oder beim Patienten eingefordert werden müsste.
- Da den Kantonen freigestellt wird, ob sie weitere Kosten in die Selbstzahlertarife einpreisen wollen, ist davon auszugehen, dass je nach Kanton und Leistungserbringer unterschiedliche Preise im SZS gelten werden. Das verunsichert die Bevölkerung.
- Der vorgeschlagenen Systemwechsel (SZS) kommt zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Eine Umsetzung auf Beginn der Sommerferien (Anfang Juli 2022) ist gemäss Planung des Bundes kaum machbar. Im August kommt womöglich bereits eine breitere Impfempfehlung zum zweiten Booster, der dann das SZS für gewisse Bevölkerungsgruppen wieder obsolet macht.

- Ebenfalls nicht ausreichend geklärt ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt, ob die Haftung tatsächlich auf den Patienten geschoben werden kann, oder ob nicht der Kanton subsidiär haftet, wenn er die Impferte für den zweiten Booster auf Wunsch ermächtigt.

FR: Nein. Pour des raisons d'équité, nous sommes sur le fond favorables à un paiement des vaccins de complaisance, néanmoins, l'importance de la structure à mettre en place pour le gain et la durée prévue semble démesurée. D'autre part, vu le nombre de vaccins devant potentiellement être éliminés, il paraît important de laisser un accès le plus libre possible à la vaccination.

GE: Non. Le canton de Genève s'oppose à un système SAPC de la seconde dose de rappel durant l'été 2022. Les stocks fédéraux et cantonaux sont suffisants pour assurer toutes les demandes de vaccination y compris la deuxième dose de rappel sans qu'aucune restriction financière ne soit apportée. De plus, au vu du très faible intérêt pour une seconde dose de booster, même pour motif de voyage puisque la plupart des pays ont levé l'obligation de vaccination, l'économie que présente une telle démarche n'est pas significative. En effet, les demandes actuelles concernent avant tout le premier rappel qui s'inscrit dans le schéma vaccinal recommandé par la Confédération. De plus, un tel changement de paradigme semble arriver tardivement à quelques semaines seulement de l'été. Dans ce contexte, les difficultés de mise en place d'une telle facturation se profilent comme bien plus importantes que les réels bénéfices que celle-ci pourrait apporter, et représenteraient une charge administrative supplémentaire évitable.

GL: Nein. Im Herbst ist eine weitere Covid-Erkrankungswelle zu erwarten, das scheint relativ wahrscheinlich und wenig umstritten. Ebenso klar ist es, dass die Bewältigung der Pandemie in der Schweiz durch die Möglichkeit der mRNA-Impfung eine äusserst positive Wende erhalten hat. Die Impfbereitschaft der Bevölkerung war nicht überwältigend. Eine Einschränkung der Kostenübernahme für die Covid-Impfung ist aus vorgenannten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt ein völlig falsches Signal, zumal in anderen Ländern ohne Hindernisse eine Auffrischimpfung angeboten wird. Bereits in wenigen Wochen wird die Schweiz erneut an die Impfbereitschaft appellieren um die Hospitalisationskapazitäten zu schützen. Diese Hü- und Hott-Politik wird für die Bevölkerung kaum vertrauensbildend für die Sinnhaftigkeit der präventiven Impfmassnahme sein.

GR: Nein, die Einrichtung eines Selbstzahlersystems ist im Hinblick auf die geringe Anzahl der zu erwartenden Impfungen zu aufwändig und folglich auch unverhältnismässig. Der Bund hat entschieden, dass die COVID-Impfungen ausserhalb der Regelstrukturen und des regulären Systems der Kostenübernahme erfolgen. Erst wenn sämtliche Prozesse der Impfung (Vertrieb, Verabreichung, Verrechnung etc.) innerhalb der Regelstrukturen erfolgt, kann bei der Abrechnung differenziert werden.

JU: Oui. Sur le fond, le canton du Jura estime difficile de mettre en place une structure approuvée par l'Etat, cantons et Confédération, pour effectuer un geste qui n'est ni recommandé ni même autorisé par Swissmedic. Il ne s'agit plus de la mission des pouvoirs publics en matière de santé publique. Cela dit, le Gouvernement est conscient que les problèmes de conditionnement rendent difficile d'imaginer une autre solution. Pour le surplus, il est clair que si la Confédération souhaite mettre en place cette auto-prise en charge, l'Etat et la LAMAL ne doivent pas financer les vaccins pour les personnes concernées.

LU: Nein. Der Verordnungsanpassung stehen wir sehr kritisch gegenüber. Es gibt einen sehr grossen administrativen einmaligen Aufwand und die Verunsicherung in der Bevölkerung mit entsprechenden Fragen darf nicht unterschätzt werden. Auch die unterschiedlichen Preise und Abläufe würden von der Bevölkerung kaum verstanden. Rund 60% der Personen, welche die Grundimmunisierung haben, haben noch keinen Booster erhalten. Es gibt also eine grosse Anzahl Personen, die noch «Anspruch» auf die (erste) Boosterimpfung haben. Bei der Anmeldung zu unterscheiden, ob jemand die 3. oder 4. Impfung bekommt, ist anspruchsvoll und zeitintensiv. Weiter kommt hinzu, dass es ja auch Personen gibt, bei denen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung eine vierte Impfung medizinisch indiziert ist (und die somit nicht selber zahlen müssen).

Nachdem jetzt sehr lange sehr intensiv immer wieder betont wurde, wie wichtig die Impfung sei, scheint es uns sinnvoll, wenn in der Schlussphase am bisherigen System jetzt nichts mehr geändert wird. Zusätzlich verfallen momentan grosse Mengen an Impfstoff. Da ist es schwierig zu argumentieren und nachzuvollziehen, wieso weitere Auffrischimpfungen kostenpflichtig würden.

NE: Non. En première analyse, il peut paraître logique d'introduire un système d'auto-prise en charge (SAPC) des vaccinations de rappel supplémentaire hors recommandations étatisées. Cependant, dans un contexte de phase de transition mise en place jusqu'en 2023, d'incertitudes relatives aux recommandations ultérieures de vaccination pour l'automne 2022, la proposition d'un SAPC nous paraît prématurée et risquée et ce, pour les raisons suivantes :

- Le projet de SAPC ne nous paraît pas cohérent par rapport à la stratégie de phase transitoire exprimée jusqu'en juin 2023. Les autorités sanitaires courent un risque de perte de crédibilité lorsqu'il s'agira (possiblement) de proposer une vaccination des personnes vulnérables (voire de toute la population) en automne 2022.

- Nous considérons que l'énoncé de l'alinéa 1 de l'Art. 64dbis « La Confédération peut, contre paiement, mettre à la disposition de la population les vaccins contre le COVID-19 acquis conformément à l'art. 44, al. 1, LEp, y compris les doses de rappel, dès lors que le vaccin est remis hors recommandation étatique et que l'objectif n'est pas de lutter contre les maladies transmissibles » n'est pas opportun dans le sens où toute vaccination individuelle, même réalisée hors recommandation étatique, participe indirectement à la lutte contre les maladies transmissibles. Il n'y a pas de vaccination individuelle qui ne participe pas à la lutte contre les maladies transmissibles.

- Les tarifs forcément différenciés des vaccins entre les cantons contribueront à une atteinte à l'image de la gestion de l'épidémie, actuellement dans une phase encore transitoire jusqu'en 2023.

- Un nombre important de doses de vaccins doivent être jetées en raison de leur péremption. Faire payer un nombre relativement peu important de doses de vaccins durant une brève période fait courir un risque d'atteinte à l'image des autorités sanitaires (faire payer des doses qui « ne coûtent plus rien » et qui seront jetées).

- Le cas de figure des vaccinations considérées comme « sans indication médicale » n'est pas défini clairement. La définition de l'immunodépression prend en compte plusieurs éléments et reste vague et fluctuante dans le temps. Il est à craindre une surcharge des médecins qui seront sollicités pour faire un tri.

Pour toutes ces raisons, dans cette phase transitoire, nous considérons que l'introduction d'un SAPC tel que proposé est prématurée, fait courir des risques importants d'atteinte à l'image et à la crédibilité des autorités sanitaires, ceci pour un trop faible gain financier. Notre appréciation pourrait être plus nuancée si l'introduction d'un SAPC constituait un moyen d'apporter une réponse à l'échéance de validité des certificats COVID pour les personnes appelées à voyager et à produire un tel document. Selon notre compréhension toutefois, tel n'est pas le cas, le SAPC tel que prévu ne générant pas une prolongation de la validité des certificats COVID.

NW: Nein. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden lehnt die vorgesehene Anpassung der eidgenössischen Epidemienverordnung mit aller Entschiedenheit ab. Für einen kleinen Teil der Bevölkerung, der im Übrigen teilweise aufgrund von notwendigen Geschäftsreisen ins Ausland auf die zweite Auffrischimpfung (Booster) angewiesen ist, soll ein sehr grosser administrativer und zudem einmaliger Aufwand generiert werden, der die Kantone einmal mehr vor grosse Herausforderungen stellt und aufgrund des eher kleinen Betrags einen unnötigen Aufwand verursacht. Zudem darf die Verunsicherung in der Bevölkerung mit entsprechenden Fragen nicht unterschätzt werden. Auch die unterschiedlichen Preise und Abläufe würden von der Bevölkerung kaum verstanden. Rund 60% der Personen, welche die Grundimmunisierung haben, erhielten bisher noch keine erste Auffrischimpfung. Es gibt also eine grosse Anzahl Personen, die noch «Anspruch» auf die (erste) Boosterimpfung haben. Bei der Anmeldung zu unterscheiden, ob jemand die 3. oder 4.

Impfung erhält, ist für das Personal (der Kantone) anspruchsvoll und zeitintensiv. Weiter kommt hinzu, dass es ja auch Personen gibt, bei denen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung eine 4. Impfung (bzw. ein 2. Booster) medizinisch indiziert ist und die somit nicht selber zahlen müssen.

Nachdem jetzt sehr lange und sehr intensiv immer wieder von Seiten Bund und Kantone betont wurde, wie wichtig die Impfung sei, sollte unserer tiefsten Überzeugung nach in der Schlussphase der Pandemie am bisherigen System festgehalten und nicht noch eine unseres Erachtens unnötige und für die Kantone sehr aufwändige Änderung der Epidemienverordnung beschlossen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind überschaubar und überwiegen die Nachteile bei Weitem.

Niemand weiss mit Sicherheit, wie sich die Situation der Corona-Pandemie im Herbst 2022 bzw. im Winter 2022/2023 präsentieren wird. Es gibt verschiedene Szenarien, jedoch ist klar, dass aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Regelungen die Kantone bis Mitte 2023 einen gewissen Personalbestand für die Bekämpfung der Pandemie bereithalten müssen, den sie je nach Entwicklung auch wieder hinauffahren müssen. Da ist es schon gar nicht angezeigt, mitten in der noch nicht mit Bestimmtheit überstandenen Pandemie die Regeln in einem der wichtigsten Bereiche (Impfungen!) zu ändern.

Zudem sind die Kantone (dabei zu einem grossen Teil auch wieder stark die Gesundheits- und Sozialdirektionen) – zusammen mit dem Bund – seit mehr als drei Monaten von der nächsten grossen Krise (Ukraine) betroffen, deren Ende leider noch nicht absehbar ist. Da sollte das ohnehin knappe Personal nicht ohne Not mit zusätzlichen und nicht notwendigen bürokratischen Hürden belastet werden, die zudem keinen wirklich ersichtlichen Mehrwert, aber vor allem Verunsicherung und Unmut erzeugen.

OW: Nein. Nachdem die Wichtigkeit der Impfung immer in den Vordergrund gestellt wurde, wäre die auch nur teilweise Änderung auf ein Selbstzahlersystem ein schlechtes Zeichen. Hinzu kommt der sehr grosse administrative Aufwand. Ein grosser Teil der Bevölkerung hat noch gar keinen Booster erhalten. Das würde zu einem komplizierten, fehleranfälligen Anmeldeprozess führen, da für die 3. und 4. Impfung verschiedene Kostenträger und unterschiedliche Prozesse gelten würden.

SG: Nein. Im Herbst ist eine weitere Covid-Erkrankungswelle zu erwarten. Eine Einschränkung der Kostenübernahme für die Covid-Impfung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt ein falsches Signal.

Hinzu kommt als Problem, dass mit der Möglichkeit der Selbstzahlung Personenkreise eine Impfung wünschen werden, die sich beispielsweise selbst als besonders gefährdet definieren und die dann ebenfalls einen Anspruch auf eine – im Grundsatz nicht vorgesehene – Off-Label-Impfung als Selbstzahlende geltend machen werden.

Die technische Machbarkeit ist grundsätzlich gegeben, doch die Kosten für die Einrichtung einer speziellen Dokumentation und eines Abrechnungssystems nur für wenige Monate erachten wir als völlig unverhältnismässig (bei erwähnt fraglichem Nutzen eines solchen Systems). Aktuell werden im Kanton St.Gallen ungefähr 1'000 Impfungen je Monat verabreicht. Eine Umstellung zur SZS ist nicht nachvollziehbar und wird strikte abgelehnt. Sollte ein vierter Booster tatsächlich für internationale Reisen verlangt werden, stellt sich die Frage, wie man bei Personen vorgehen soll, die relevante Nebenwirkungen nach einer Impfung hatten und gut nachvollziehbar keine weitere Impfung wünschen. Wird der Kanton ein Dokument abgeben können, das wie bei der Gelbfieberimpfung als Ausnahmebewilligung wie ein Impfzertifikat vorgelegt werden kann? Solche und weitere Grundsatzfragen sind vor einer Umstellung zu klären.

SH: Nein. Angesichts der im Herbst/Winter zu erwartenden weiteren Covid-Erkrankungswelle ist eine Einschränkung der Kostenübernahme für die Covid-Impfung zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Voraussichtlich wird die Schweiz in wenigen Wochen erneut an die Impfbereitschaft der Bevölkerung appellieren, um die Hospitalisationskapazitäten zu schützen. Ein Abweichen von der bisherigen Strategie würde sich nachteilig auf das Vertrauen der Bevölkerung für die Sinnhaftigkeit der präventiven Impfmassnahme auswirken.

SO: Nein. Die vorliegende Verordnungsanpassung lehnen wir ab.

Der grosse administrative Initialaufwand steht in keinem Verhältnis zur überschaubaren Anzahl zu erwartender Impfungen. Gemäss Anhörungsunterlagen kommt die vorgeschlagene Lösung lediglich für einen kleinen Personenkreis zur Anwendung. Die Verunsicherung in der Bevölkerung mit entsprechendem Auskunftbedarf darf nicht unterschätzt werden. Rund 60% der Personen, welche die Grundimmunisierung haben, wurden aufgrund einer zwischenzeitlichen Erkrankung oder aus anderen Gründen noch nicht geboostert. Diese können die «reisebedingte» Impfung bei (zumindest nach Grundimmunisierung und anschliessender Erkrankung) vergleichbarer medizinischer Sinnhaftigkeit unentgeltlich beziehen. Bei der Anmeldung zu unterscheiden, ob jemand die dritte oder vierte Impfung bekommt, ist anspruchsvoll und zeitintensiv. Es wäre somit sogar ins Auge zu fassen, die zweite Auffrischimpfung ebenfalls unentgeltlich anzubieten. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sie dafür sorgt, dass Reisende eine bessere Immunität aufweisen und dadurch das Covid-19-Virus weniger verbreiten bzw. eine tiefere Wahrscheinlichkeit haben, angesteckt zu werden bzw. schwer zu erkranken. Dabei bestehen zwischen den Ländern unterschiedliche Risikoeinschätzungen und international unterschiedliche Einreisebestimmungen, die aber alle zum Ziel haben, Infektionen zu verhindern und die Covid-19-Pandemie zu bekämpfen.

Aufgrund der unterschiedlichen Preise für die vom Selbstzahlersystem betroffenen Impfungen ist mit einem Impftourismus zu rechnen, welcher zu medialer Aufmerksamkeit und zusätzlicher Verunsicherung in der Bevölkerung führt.

SZ: Nein. Der Verordnungsanpassung stehen wir sehr kritisch gegenüber. Es gibt einen sehr grossen administrativen einmaligen Aufwand und die Verunsicherung in der Bevölkerung mit entsprechenden Fragen darf nicht unterschätzt werden. Auch die unterschiedlichen Preise und Abläufe würden von der Bevölkerung kaum verstanden. Rund 60% der Personen, welche die Grundimmunisierung haben, haben noch keinen Booster erhalten. Es gibt also eine grosse Anzahl Personen, die noch «Anspruch» auf die (erste) Boosterimpfung haben. Bei der Anmeldung zu unterscheiden ob jemand die 3. oder 4. Impfung bekommt, ist anspruchsvoll und zeitintensiv. Weiter kommt hinzu, dass es ja auch Personen gibt, bei denen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung eine vierte Impfung medizinisch indiziert ist (und die somit nicht selber zahlen müssen).

Nachdem jetzt sehr lange sehr intensiv immer wieder betont wurde, wie wichtig die Impfung sei, scheint es uns sinnvoll, wenn am bisherigen System in der Schlussphase jetzt nichts mehr geändert wird. Die dadurch entstehenden Kosten sind überschaubar und überwiegen die Nachteile bei weitem.

Die Aufwände für die Einrichtung des Selbstzahlersystems inkl. der Anpassungen beim Registrierungstool Soignez-Moi (die richtigen Weichen müssen bereits bei der Registrierung gestellt werden, ansonsten ist das Chaos vorprogrammiert) sind mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches höher als die möglichen Einnahmen.

TG: Ja.

TI: No. La proposta di introdurre un sistema di paganti in proprio (SPP) per le vaccinazioni non raccomandate (art. 64dbis dell'Ordinanza sulle epidemie, OEp) risulta a nostro avviso inutile, manifestamente sproporzionata rispetto alle necessità e iniqua.

Tutto il mondo sta affrontando una pandemia senza precedenti e i diversi Paesi mettono in atto le strategie che ritengono più adeguate per lottare contro la COVID-19. Una misura non raccomandata né prevista in Svizzera potrebbe dunque essere raccomandata o prevista in un altro Paese. Questo è il caso per la cosiddetta quarta dose (secondo richiamo) raccomandata in diversi Paesi - anche europei - come pure per la richiesta di un certificato di vaccinazione COVID-19 aggiornato per entrare in determinati Stati. In questo contesto internazionale in continuo mutamento, la Svizzera dovrebbe continuare a permettere ai propri cittadini di muoversi liberamente nel rispetto delle misure adottate dagli altri Paesi. Nel contesto di una pandemia mondiale, paragonare la vaccinazione COVID-19 alle altre vaccinazioni "da viaggio" come la febbre gialla, la rabbia o l'encefalite giapponese, non è corretto e decisamente riduttivo.

Chiedere il pagamento del vaccino a chi deve fare la quarta dose per poter viaggiare in un altro Paese lede la libertà di movimento, ma anche il diritto a un trattamento equo. Infatti, chi ha seguito scrupolosamente le raccomandazioni dell'Ufficio federale della sanità pubblica e ha fatto la dose di richiamo quando era raccomandata (diversi mesi fa) ora viene penalizzato rispetto a chi ha aspettato mesi prima di farla: il primo deve fare una dose di richiamo off-label a sue spese per poter viaggiare mentre il secondo può andare dove vuole con la sua dose di richiamo pagata dalla Confederazione. In definitiva, se la quarta dose è richiesta per recarsi in alcuni Paesi, in ultima analisi l'indicazione resta comunque medica.

Nel documento di accompagnamento si legge che "la domanda di ulteriori vaccinazioni di richiamo senza un'indicazione medica sufficiente è stimata a 10'000-20'000 persone" ma che "è possibile, ma non ancora stabilito in via definitiva, che nell'autunno 2022 le autorità raccomanderanno un secondo richiamo anche alla popolazione generale". Si tratterebbe pertanto di introdurre una misura amministrativa molto pesante, che concernerebbe poche persone e che durerebbe il tempo di un'estate. La procedura amministrativa proposta è molto complicata e onerosa, e del tutto sproporzionata allo scopo. Osserviamo peraltro che le dosi di vaccino sono ampiamente disponibili e, anzi, se ne stanno sprecando in abbondanza.

UR: Ja.

VD: Non. Le Canton souhaite relever qu'il n'y a actuellement pas de recommandations médicales pour prescrire une deuxième dose de rappel hormis pour les personnes sévèrement immunodéprimées. D'autre part, aucun pays ne demande expressément cette deuxième dose pour entrer sur son territoire.

Pour des raisons de cohérence, la Confédération devrait s'en tenir à des recommandations à la population générale basées sur la baisse des taux d'immunité et prioriser l'indication à une nouvelle dose de rappel chez les personnes le plus à risque d'être hospitalisées en cas de nouvelle augmentation des cas.

En cas de mise en œuvre du système proposé, les cantons pourraient également rencontrer des difficultés liées à la résistance de certains médecins responsables de centres de vaccination qui, jusque-là ont toujours appliqué des recommandations basées sur des décisions soutenues par l'évidence médicale ce qui ne serait pas le cas ici.

VS: Non. L'introduction d'un tel système pour les vaccinations de rappel supplémentaires sans indication médicale suffisante occasionnerait des frais administratifs disproportionnés par rapport au faible nombre de vaccinations concernées. Ces types de vaccinations ont probablement déjà débuté sans qu'il ne soit possible de les identifier, notamment pour les personnes qui ont une infection confirmée dans leur schéma vaccinal.

ZG: Ja.

ZH: Nein. Der Aufwand zur Errichtung eines Selbstzahlersystems wäre enorm gross und in keiner Weise zu rechtfertigen. Im Herbst 2022 werden die Fallzahlen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wieder ansteigen. Die Impfbereitschaft der Bevölkerung muss hoch gehalten werden. Zentraler Pfeiler dafür ist die Kostenfreiheit der Impfung. Der bisherige Erfolg der Impfkampagne wird durch diesen Vorschlag gefährdet.

2. Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Umsetzung des SZS mithilfe eines Systems mit eingeschränktem Zugang und Bezahlung vor Ort einverstanden?

AG: Nein. Das Selbstzahlersystem macht nach Ansicht des Regierungsrats erst mit der Überführung in die ordentlichen Vertriebsstrukturen Sinn. Das ist dann der Fall, wenn der Impfstoff via Grossisten an die Leistungserbringer verteilt wird und der Kanton dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) keine Basisdaten für das Impfreporting mehr liefern muss.

Sofern das BAG am Selbstzahlersystem festhält, ist zwingend darauf zu achten, dass dieses sich einerseits an die ordentlichen Prozesse anlehnt (und nicht wie vorgeschlagen auf neuen Prozessen beruht) und andererseits der Preis pro Impfung – und gegebenenfalls Impfstelle – in der Verordnung festgelegt wird. Nur mit einem einheitlichen

Preis können Dumpingpreise – und die damit verbundenen Qualitätseinbussen – sowie ein Impftourismus verhindert werden.

Des Weiteren zweifelt der Regierungsrat die vom BAG geschätzte Anzahl von schweizweit 10'000 –20'000 von der neuen Regelung betroffenen Personen an. Alleine im Kanton Aargau werden bis zu den Sommerferien 2022 rund 200'000 Zertifikate ihre Gültigkeit verlieren.

Würde zudem die vom BAG angegebene Zahl von betroffenen Personen stimmen, wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Systemänderung aus Sicht des Regierungsrats sehr ungünstig. Alleine die Einführung und Umsetzung des Selbstzahlersystems kostet die Kantone ein Vielfaches von den Fr. 500'000.–, die der Bund an Einsparungen erwartet. Dies gilt auch dann noch, wenn die Anzahl der von den Bürgern bezahlten Impfungen um den Faktor 10 grösser wäre.

AI: Nein. Die Prozesse sind zu kompliziert und äusserst fehleranfällig. Zusätzliche administrative Belastungen (Einführung eines neuen Ablaufs parallel zum bereits bestehenden) sind zwingend zu vermeiden, zumal absehbar ist, dass in einigen Wochen die Impfung für den Schutz vor der nächsten Erkrankungswelle von zentraler Bedeutung und erneut empfohlen werden dürfte. Mit dem vorgeschlagenen Selbstzahlersystem wird einem Tarif-Tourismus Tür und Tor geöffnet. Eine Berechnung des Bedarfs wird damit fast unmöglich. Die inzwischen gut eingespielten Prozesse für die COVID-Impfung dürfen nicht durch das neue Selbstzahlersystem unnötig erschwert werden. Eine gut funktionierende Boosterimpfung vor der nächsten Erkrankungswelle ist absolut prioritär.

Wir erachten es als grundsätzlich falsch, dass über den Verordnungsweg eine medizinische Massnahme ohne entsprechende Zulassung und ohne Empfehlung festgelegt wird. Off-label-use-Massnahmen sind im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG, SR 812.21) nicht ausformuliert, aber doch ausreichend geregelt und durch Swissmedic beschrieben. Ihr Einsatz bedingt in jedem Fall eine persönliche Indikationsstellung durch die durchführende Arztperson. Eine Erweiterung der Abgabe durch Apotheken ist nicht vorgesehen.

Eine Verordnung oder eine kantonale Regelung können der Ärztin oder dem Arzt die Verantwortung für die medizinische Massnahme nicht abnehmen.

Das BAG hat die Bedingungen für einen Off-label-use von Impfstoffen beschrieben. Der Einsatz für Reisen erfüllt die festgelegten Voraussetzungen nicht.

Die vorgeschlagene Umsetzung ist so geplant, dass die Rahmenbedingungen für einen Off-label-use nicht erfüllt sind (Informationspflicht, Dokumentation der persönlichen Information, Einwilligung der zu impfenden Person). Die Verordnung ist so formuliert, dass die Kantone eine generelle Bewilligung für den Off-label-use geben können. Dies widerspricht dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte.

Auch für den Kanton fallen Kosten an, zum Beispiel für die Impfstofflogistik, für Anpassungen im System oder für den Impfsupport. Diese müssen ebenfalls finanziert und im Abrechnungssystem berücksichtigt werden.

Unklar ist, ob der Bund plant, das System der Selbstzahlung längerfristig aufrecht zu erhalten. Ist beispielsweise geplant, dass es im Herbst eine Empfehlung für weitere kostenlose Auffrischimpfungen für einen eingeschränkten Personenkreis gibt, beispielsweise für Personen über 65 Jahren? Diese Frage sollte zunächst geklärt sein, bevor ein aufwendiges System für eine voraussichtlich sehr tiefe Nachfrage während weniger Wochen etabliert wird.

AR: Nein. Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Selbstzahlersystems nicht einverstanden. Er erachtet es als grundsätzlich falsch, über den Verordnungsweg eine medizinische Massnahme ohne entsprechende Zulassung und ohne Empfehlung einzuführen. Die «off-label»-Nutzung ist im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG; SR 812.21) nicht explizit ausformuliert, aber doch ausreichend geregelt und durch Swissmedic ausführlich formuliert. Dieser Einsatz bedingt in jedem Fall eine persönliche Indikationsstellung durch die durchführende Arztperson. Eine Erweiterung der Abgabe durch Apotheken ist nicht vorgesehen. Das BAG hat zudem

im Bulletin vom 25. März 2015 die Bedingungen für einen «off-label»-Nutzung von Impfstoffen beschrieben. Der «off-label»-Einsatz allein für Reisen erfüllt die hier gemachten Voraussetzungen nicht. Erfüllt eine Impfung nach individueller ärztlicher Beurteilung unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht und der anerkannten medizinischen Wissenschaften dennoch die Kriterien für einen «off-label»-Einsatz so wäre sie als medizinisch indiziert zu bewerten und entsprechend zu vergüten.

Die Verordnung ist so formuliert, als ob die Kantone eine generelle Bewilligung zur «off-label»-Nutzung geben könnten, obwohl die Rahmenbedingungen nicht erfüllt sind (Informationspflicht, Dokumentation der persönlichen Information, Einwilligung der zu impfenden Person). Dies widerspricht dem Heilmittelgesetz. Zudem kann eine Verordnung oder eine kantonale «Regelung» der die Impfung durchführenden Arztperson nicht die Verantwortung für die medizinische Massnahme abnehmen.

Aus den begleitenden Unterlagen geht für den Regierungsrat nicht hervor, ob der Bund plant, das System der Selbstzahlung längerfristig aufrecht zu erhalten. Aus seiner Sicht muss zunächst geklärt sein, ob es im Herbst 2022 eine Empfehlung für eine weitere, kostenlose Auffrischimpfung für einen eingeschränkten Personenkreis (z. B. für Personen über 65 Jahren) gibt und ob jüngere Personen eine Impfung nur im Selbstzahlssystem erhalten können, bevor ein solch aufwendiges System für eine aktuell (sehr) tiefe Nachfrage für wenige Wochen etabliert wird.

BE: Ja.

BL: Ja, sofern die in den "einleitenden Bemerkungen" geäusserten Bedenken aufgenommen werden (s. "Weitere Kommentare")

BS: Nein.

FR: Nein. Le système proposé introduit un prix libre pour les vaccins et une concurrence intercantonale et du tourisme vaccinal. Un système de paiement par lecteur, ainsi que les RH seraient nécessaires à mettre en place dans les centres de vaccination et dans le staff administratif. Le système à mettre en place semble démesuré. Un tarif national unique est demandé.

GE: Non. En outre, le canton de Genève s'oppose à une fixation libre d'un prix de la vaccination. Dans la mesure où il n'y a aucune transparence sur le prix d'acquisition des vaccins, la fixation libre d'un prix de la vaccination sera une source d'inégalité prévisible et difficilement justifiable auprès la population. A cela s'ajoute, que l'OFSP et la CFV statuerons prochainement sur la recommandation du deuxième booster. Plusieurs pays dont la France ont déjà ouvert l'accès à ce dernier au plus de 60 ans. Il est ainsi important de ne pas créer de confusion au sein de la population dans cette phase de transition, afin de faciliter, le moment venu, une plus grande adhésion de la population à une éventuelle nouvelle recommandation de vaccination contre la COVID-19.

GL: Nein. Zusätzliche administrative Belastungen (Einführung eines neuen Ablaufes parallel zum bereits bestehenden) sind absolut zu vermeiden, zumal absehbar ist, dass in einigen Wochen die Impfung für den Schutz vor der nächsten Erkrankungswelle absolut wichtig sein wird. Durch das SZS wird es einen Tarif-Tourismus geben und damit für die Kantone eine schwierig abschätzbare Mengenberechnung für die Impfangebote. Das inzwischen gut eingespielte Standardangebot für die Covid-Impfung darf nicht durch die SZS konkurrenziert werden. Eine gut funktionierende Boosterimpfung vor der nächsten Erkrankungswelle ist prioritär.

GR: Nein, dieser Vorschlag ist zu kompliziert und zu fehleranfällig. Es besteht die Gefahr, dass die Impfungen beim Kanton sowie beim Patienten und somit zweifach in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus generiert bereits die Identifizierung von Personen, die ausserhalb der Impfeempfehlung und somit als Selbstzahler impfen möchten, einen unverhältnismässigen Mehraufwand.

JU: Oui. Le coût nécessaire à la mise en œuvre proposée pour un canton comme le Jura sera important pour au final entre 100 et 1'000 personnes concernées. Le Gouvernement jurassien estime que la prestation doit être facturée à prix coûtant. Comme le relève le Conseil fédéral, cela va créer des différences de prix entre les centres de vaccination. En

effet, pour un petit canton, les coûts fixes de mise en œuvre seront plus importants proportionnellement que pour un grand canton. Ces différences pourraient provoquer des incompréhensions et des critiques importantes de la part de la population. Au vu du nombre limité de personnes concernées, des solutions intercantionales pourraient être envisagées de même que la liberté pour un canton de décider de ne pas mettre en œuvre l'ordonnance proposée sur son territoire.

LU: Nein. Siehe oben. Weiter würde die Verordnungsanpassung zu Preisunterschieden zwischen den Anbietern oder zumindest zwischen den Kantonen führen. Das wird zu Unverständnis bei der Bevölkerung und möglicherweise zu «Impftourismus» führen.

NE: Non. voir commentaires ci-dessus.

NW: Nein. Siehe 1. Frage!

OW: Nein. Wir verweisen auf unsere obigen Bemerkungen.

SG: Nein. Zusätzliche administrative Belastungen (Einführung eines neuen Ablaufs parallel zum bereits bestehenden) sind zu vermeiden, zumal absehbar ist, dass in einigen Wochen die Impfung für den Schutz vor der nächsten Erkrankungswelle wichtig sein wird. Durch das SZS wird es einen Tarif-Tourismus geben und damit für die Kantone eine schwierig abschätzbare Mengenermittlung für die Impfangebote. Das inzwischen gut eingespielte Standardangebot für die Covid-Impfung darf nicht durch die SZS konkurrenziert werden. Eine gut funktionierende Booster-Impfung vor der nächsten Erkrankungswelle ist prioritär.

Wir erachten es als grundsätzlich falsch, dass über den Verordnungsweg eine medizinische Massnahme ohne entsprechende Zulassung und ohne Empfehlung festgelegt wird. Der Off-Label-Use ist im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21; abgekürzt HMG) nicht explizit ausformuliert, aber doch ausreichend geregelt und durch Swissmedic ausführlich formuliert. Dieser Einsatz bedingt in jedem Fall eine persönliche Indikationsstellung durch die durchführende Arztperson. Die Erweiterung der Abgabe durch Apotheken ist nicht vorgesehen.

Eine Verordnung oder eine kantonale «Regelung» kann der die Impfung durchführenden Arztperson nicht die Verantwortung für die medizinische Massnahme abnehmen.

Das BAG hat die Bedingungen für einen Off-Label-Use von Impfstoffen beschrieben. Der Off-Label Einsatz für Reisen erfüllt die gemachten Voraussetzungen nicht.

Die vorgeschlagene Umsetzung ist so geplant, dass die Rahmenbedingungen für einen Off-Label-Use nicht erfüllt sind (Informationspflicht, Dokumentation der persönlichen Information, Einwilligung der zu impfenden Person). Die Verordnung ist so formuliert, als dass die Kantone eine generelle Bewilligung zum Off-Label-Use geben können. Dies widerspricht dem HMG.

Auch für den Kanton fallen Kosten an, z.B. für die Impfstofflogistik, für Anpassungen im System, Impfsupport usw. Diese müssen ebenfalls finanziert und im Abrechnungssystem berücksichtigt werden.

Unklar ist, ob der Bund plant, das System der Selbstzahlung längerfristig aufrecht zu erhalten. Ist beispielsweise angedacht, dass es im Herbst eine Empfehlung für eine weitere, kostenlose Auffrischimpfung für einen eingeschränkten Personenkreis, z.B. für Personen über 65 Jahren gibt, aber jüngere Personen eine Impfung ebenfalls erhalten können im Selbstzahlsystem? Diese Frage sollte zunächst geklärt sein, bevor ein aufwendiges System für eine aktuell (sehr) tiefe Nachfrage für wenige Wochen etabliert wird.

SH: Nein. Da in einigen Wochen damit zu rechnen ist, dass die Impfung für den Schutz vor der nächsten Covid-Erkrankungswelle wichtig sein wird, ist eine zusätzliche administrative Belastung für die Einführung eines neuen Ablaufs zu vermeiden. Das inzwischen gut eingespielte Angebot für die Covid-Impfung soll nicht durch die SZS konkurrenziert werden.

Ausserdem würde durch das SZS ein Tarif-Tourismus entstehen, was für die Kantone eine Erschwerung der Mengenermittlung für die Impfangebote mit sich bringt.

SO: Nein. Wir verweisen auf die obigen Ausführungen. Sollte der Bundesrat an der vorgeschlagenen Lösung festhalten, erwägen wir, dass die Impfzentren in Solothurn für im Kanton wohnhafte Personen die vierte Impfung unentgeltlich anbieten und ausserkantonale Personen abgewiesen werden.

Aufgrund der vom BAG dargestellten Schätzungen ist für den Kanton Solothurn mit einer Anzahl betroffener Personen zwischen 300 und 600 zu rechnen. Die Kosten für die entsprechenden Impfungen würden sich im Bereich zwischen rund 8'000 und 16'000 Franken bewegen. Der Initialaufwand für die vorgeschlagene Lösung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Personalfolgekosten (Erklärungsaufwand, Inkasso etc.) stehen in keinem Verhältnis dazu.

SZ: Nein.

TG: Ja. Aufgrund der geplanten Regelung ist jedoch davon auszugehen, dass die Kosten je Impfung kantonal unterschiedlich ausfallen werden.

TI: No. Per le ragioni di principio esposte nella risposta precedente. In via subordinata, se il cambiamento proposto dovesse venir attuato, è però giustamente necessario che i punti di vaccinazione abilitati alla fatturazione all'utente siano limitati e designati in maniera restrittiva dai Cantoni. Ciò limiterebbe l'onere burocratico generato dalla gestione e dal controllo degli appuntamenti e del sistema di fatturazione e di incasso, considerato anche che i Cantoni sarebbero tenuti a verificare la plausibilità anche di queste vaccinazioni effettuate dalle diverse strutture.

UR: Ja.

VD: Non. Le modèle proposé ne permet pas d'assurer une prise en charge uniforme des coûts car chaque canton

- pourra fixer la part à charge du client dès lors que la part minimum due au remboursement à la Confédération est respectée.

- Ou s'abstenir de le faire et laisser à chaque centre opérationnel le soin de définir le coût lui-même.

Cette situation a toujours entraîné des situations de différences intercantionales ou au sein du territoire d'un même canton, difficile à comprendre/accepter par la population et très complexe / chronophage pour la gestion de la vaccination d'un point de vue opérationnel et du suivi financier.

VS: Non. Il est difficile de mettre en place à brève échéance (délai de quatre semaines) le SAPC, notamment un système d'encaissement dans les centres de vaccination. La solution proposée arrive trop tardivement pour les personnes qui partiront en voyage en début d'été.

ZG: Ja.

ZH: Nein. Mit dem vorliegenden Vorschlag müssten die Kantone darüber entscheiden, welche Stellen Selbstzahlende impfen dürfen und welche nicht. Dies führt zu einer unnötigen Überregulierung. Viel wichtiger ist es, der Bevölkerung weiterhin kostenlose Impfgelegenheiten mit kurzer Distanz zu ihrem Wohn- oder Arbeitsort anbieten zu können.

3. Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung einverstanden?

AG: Nein. Der Regierungsrat beurteilt Art. 64dbis der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV) aus den folgenden Gründen als kritisch:

Absatz 1

Jede Impfung trägt zu einer höheren Immunisierung der Bevölkerung bei und dient somit der Bekämpfung der Pandemie. Unter diesem Aspekt muss der Bevölkerung die Impfung auch weiterhin gratis zur Verfügung gestellt werden, unabhängig vom Beweggrund.

Absatz 3

Die vorliegende Regelung ist für die Sommermonate ausgelegt. Somit macht die quartalsweise Aufstellung und Abrechnung keinen Sinn. Eine einmalige Verrechnung Ende Dezember 2022 sollte ausreichen.

Absatz 4

Der Kanton kann die verlangte Plausibilisierung nicht vornehmen, da er wegen der Portionierung in Vials (Stechampullen) nicht weiss, was mit den nicht verimpften Impfdosen passiert. Eine genaue Abrechnung ist nur mit Einzelspritzen möglich.

Fehlender Absatz

Die im Begleitdokument erwähnte Möglichkeit für die Kantone, Impfstellen zur Durchführung des Selbstzahlersystems zu bestimmen, muss aus Gründen der Rechtssicherheit in der Verordnung verankert werden.

Inkraftsetzung

Die IT-Systeme für die Impfdokumentation (namentlich OneDoc) müssen vor dem Inkrafttreten der Verordnung angepasst werden. Wie im Begleitdokument dargelegt, wird die IT-technische Implementierung gut vier Wochen in Anspruch nehmen. Die IT-Systeme werden daher am 11. Juni 2022, wenn die Verordnung gemäss BAG in Kraft treten soll, noch nicht verfügbar sein.

AI: Nein. Reisen rechtfertigen keine Indikation für eine COVID-Booster-Impfung. Die Selbstzahlerlösung ist grundsätzlich möglich. Es bestehen aber Abgrenzungsprobleme, die noch nicht gelöst sind. Der logistische Aufwand für den Kanton ist in Bezug auf die zu erwartende geringe Zahl an Impfungen unverhältnismässig.

AR: Nein. Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Änderung der Epidemieverordnung nicht einverstanden. Er ist der Ansicht, dass Reisen alleine die Indikation einer Covid-19-Auffrischimpfung nicht rechtfertigen. Die Voraussetzungen für eine «off-label»-Nutzung müssen im Einzelfall ärztlich geprüft und erfüllt sein. Die Selbstzahlerlösung wäre zwar grundsätzlich möglich, aber der logistische Aufwand für die Kantone ist in Bezug auf die geringe Anzahl an Impfungen unverhältnismässig. Zudem bestehen Abgrenzungsprobleme, die dadurch nicht gelöst werden.

BE: Ja.

BL: Nein; siehe dazu die in den "einleitenden Bemerkungen" (s. Weitere Kommentare") geäusserte Empfehlung, ein allfälliges <Selbstzahlersystem> auf Basis stabilerer Impfeempfehlungen im Herbst 2022 zu verordnen und bis dahin die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass allfällige "offlabel Anwendungen" der COVID-19-Impfstoffe durch den Bund abgegolten werden können.

BS: Nein.

FR: L'art. 64dbis: non (voir réponses précédentes) ; L'art. 64e, al. 4 et 5: oui

GE: Non. Le canton n'a pas répondu favorablement aux deux question précédentes, il n'approuve donc pas la proposition de modification de l'ordonnance.

GL: Nein.

GR: Nein.

JU: Oui. Même s'il a des réserves évoquées ci-dessus, le Gouvernement jurassien estime que l'ordonnance peut être approuvée si le Conseil fédéral décide de mettre en place l'auto-prise en charge de cette vaccination de rappel supplémentaire.

LU: Nein.

NE: Non. L'Art. 64e, al. 4 et 5, phrase introductive, ne concernant pas directement l'introduction du SAPC, cette modification peut être acceptée.

NW: Nein. Siehe 1. Frage!

OW: Nein.

SG: Nein. Reisen rechtfertigen keine Indikation für eine Covid-Booster-Impfung. Die Selbstzahlerlösung ist grundsätzlich möglich, Abgrenzungsprobleme bestehen und sind noch nicht gelöst. Der logistische Aufwand für den Kanton ist in Bezug auf die zu erwartenden geringe Zahl an Impfungen unverhältnismässig.

SH: Nein.

SO: Nein. Wir verweisen auf die obigen Ausführungen.

SZ: Nein.

TG: Ja.

TI: No. Per le ragioni di principio esposte nelle risposte precedenti. In via subordinata, si chiede che l'articolo 64dbis OEp sia completato con un capoverso esplicito secondo cui "I

Cantoni designano le strutture di vaccinazione per le vaccinazioni somministrate a paganti in proprio". Se il pagamento in proprio di questi vaccini verrà introdotto, il Cantone deve avere la competenza di stabilire chi esegue queste vaccinazioni e di escludere altri fornitori di prestazioni e presidi di vaccinazione attivi durante la campagna generale.

UR: Ja.

VD: Non. Le canton relève que la question de la responsabilité « médicale » en cas de complication n'est pas réglée car cela reste d'une part une injection « off-label » mais qui plus est, non prescrite par un médecin.

VS: Non.

ZG: Ja.

ZH: Nein.

4. Weitere Kommentare

AG:

AI: Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

AR:

BE:

BL: Wir verstehen nicht, wieso die Anhörung der Kantone derart kurzfristig erfolgt. Das Thema der Bezahlung von Auffrischimpfungen (in Ferienzeiten) ist nicht neu und hätte seitens BAG bereits zu einem früheren Zeitpunkt in eine Vernehmlassung geschickt werden können. Die kurze Frist erschwert die innerkantonale Abstimmung insbesondere betreffend die administrativen und gesellschaftlichen Auswirkungen der vorgesehenen Anpassung der Epidemienverordnung zusätzlich.

Einleitende Bemerkungen:

Analog zu den COVID-19-PRC-Einzeltests für asymptomatische Testwillige ist ein "Selbstzahlersystem" für Impfwillige grundsätzlich zu befürworten, wenn die Verimpfung ohne behördliche Empfehlung erfolgt und nicht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dient. Allerdings ist es aus unserer Sicht nicht verhältnismässig, den Kantonen die Umsetzungsarbeiten für ein Selbstzahler-System zu überwälzen, welches allenfalls nur für die kurze Zeit von "Ferienanfang bis zu einer behördlichen Impfeempfehlung für die allgemeine Bevölkerung im Herbst 2022" (s. sinngemäss im Begleitdokument vom 24. Mai 2022 des BAG zur Anpassung der Epidemienverordnung) erforderlich sein wird. Auch ist zu befürchten, dass eine allenfalls unterschiedliche Handhabung des Selbstzahlersystems, bis hin zu unterschiedlichen Preisen von Impfstelle zu Impfstelle, von der Bevölkerung schlecht aufgenommen wird und sich nicht mit der bis heute richtigerweise kommunizierten Position verträgt, dass jede COVID-19 Impfung sinnvoll sei und zur Reduktion von negativen Auswirkungen Pandemie beiträgt. Wir empfehlen, die gesetzlichen Bestimmungen so anzupassen, dass mindestens bis zu den im Herbst 2022 erwarteten, neuen Impfeempfehlungen auch "off-label Anwendungen" der COVID-19-Impfstoffe durch den Bund abgegolten werden können. Ein allfälliges "Selbstzahlersystem" kann danach auf Basis stabilerer Impfeempfehlungen mit längerfristiger Ausrichtung umgesetzt werden.

BS:

FR:

GE:

GL:

GR:

JU:

LU:

NE:

NW: Die Konsultation zur Epidemienverordnung kommt einmal mehr zu einem sehr unglücklichen Zeitpunkt und die Frist wurde leider nicht verlängert, obwohl die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) einmal mehr dringend darum gebeten hat. Wie für die KdK ist es für den Kanton Nidwalden nicht nachvollziehbar, dass der Bund wiederholt eine sehr

kurze Frist setzt. Kommt hinzu, dass am letzten Donnerstag ein gesamtschweizerischer Feiertag (Auffahrt) war und wir uns mittlerweile in der normalen Lage befinden.

OW:

SG:

SH:

SO: Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

SZ:

TG: Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, betreffend Anpassung der Epidemienverordnung.

Wie im Orientierungsschreiben gewünscht, wird die Stellungnahme fristgerecht über das elektronisch abrufbare Antwortformular übermittelt.

Besten Dank und freundliche Grüsse

TI:

UR:

VD: La question de la prochaine échéance de nombreux certificats COVID reste ouverte et au vu des réponses à la consultation présente, cette problématique en prévision de la période estivale et des voyages qui sont liés, reste à solutionner. La proposition d'une nouvelle dose de rappel ne nous semble pas être la bonne solution pour y remédier.

VS:

ZG:

ZH: